

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hetronic Swiss AG, ab 01.01.2013

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hetronic Swiss AG (nachfolgend "Lieferant") produziert und verkauft Funkfernsteuerungen und Ersatzteile (nachfolgend "Produkte") an Hersteller, Zwischenhändler und Endkunden (nachfolgend "Besteller").
- 1.2 Die Lieferung von Produkten erfolgt ausschliesslich zu nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen (inklusive Geschäftsbedingungen des Bestellers) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

## 2. Angebot

- 2.1 Sofern im Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, sind Angebote des Lieferanten freibleibend. Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst zustande, wenn der Lieferant die Bestellung schriftlich bestätigt.
- 2.2 Bestellungen werden für den Lieferanten erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Gleiches gilt, wenn der Besteller ein Angebot des Lieferanten modifiziert.
- 2.3 Kostenvoranschläge für Reparaturen werden bei nicht Ausführung mit einem Betrag von CHF 80.- verrechnet.

## 3. Unterlagen des Lieferanten

- 3.1 Angaben in Preislisten und Prospekten sind lediglich Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2 Der Lieferant behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Mustern vor. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Besteller einzig zu dem vom Lieferanten bestimmten Zweck verwendet werden. Solche Unterlagen und Muster dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden und sind auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Preise des Lieferanten verstehen sich rein netto, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer, Transport- resp. Versandkosten, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren sowie allfällige Versicherungskosten.
- 4.2 Der Besteller hat die vom Lieferanten gelieferten Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (im Sinne eines bestimmten Verfalltags) ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug, und es ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens des Lieferanten ausdrücklich vorbehalten ist.
- 4.3 Sodann ist der Lieferant bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Besteller berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten oder aber auf die Ausführung von noch nicht erfüllten Bestellungen zu verzichten. Der Besteller hat diesfalls dem Lieferant für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.

4.4 Bei Express-Reparaturen wird ein Aufschlag von pauschal CHF 30.- verrechnet.

## **5. Lieferung**

5.1 Die Berechnung der Lieferzeit für die bestellten Produkte beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung gemäss vorstehender Ziffer 2.1/2.2, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen oder Informationen, und endet mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer am Geschäftssitz des Lieferanten. Bei Überschreitung des Liefertermins um mehr als 10 Arbeitstage aus Gründen, welche der Lieferant zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferant eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Bleibt die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist aus, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist und vor einer etwaigen Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer erklärt werden.

5.2 Die Lieferzeiten und -termine werden angemessen verschoben, wenn vom Lieferant nicht zu vertretende Ereignisse (wie z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte) die Lieferung verzögern oder verunmöglichen.

## **6. Gefahrübergang**

Nutzen und Gefahr an den bestellten Produkten gehen mit deren Übergabe am Geschäftssitz des Lieferanten zum Versand an den Frachtführer, Spediteur oder an die Post auf den Besteller über.

## **7. Gewährleistung; Mängelhaftung**

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den jeweiligen technischen Spezifikationen des Lieferanten für solche Produkte entsprechen. Diese werden dem Besteller auf Anfrage mitgeteilt. Eine weitergehende Sachgewährleistung des Lieferanten für die Produkte besteht nicht.

7.2 Der Besteller hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel der Produkte sind dem Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Produkte hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt gelten. Versteckte Mängel sind unverzüglich, d.h. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs der betreffenden Produkte, schriftlich zu rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Produkte als mangelfrei.

7.3 Liegt ein Mangel an den gelieferten Produkten vor, welcher vom Besteller rechtzeitig gerügt worden ist, so kann der Besteller mangels anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung vom Lieferant während der Laufzeit der gesamten Rügefrist von maximal 12 Monaten gemäss vorstehender Ziffer 7.2 nur die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung verlangen, wobei dem Lieferant diesbezüglich ein Wahlrecht zusteht, und sich die betreffende 12-Monats-Frist hierdurch nicht verlängert. Die Beseitigung des Mangels durch den Lieferant erfolgt ohne Verrechnung irgendwelcher Kosten für mit der Reparatur zusammenhängenden Arbeit und Material, sofern die mangelhaften Produkte vom Besteller ins Werk des Lieferanten nach Härkingen retourniert werden. Falls die Beseitigung des Mangels beim Besteller erfolgen soll, so ist der Lieferant berechtigt, die Zeit und Kosten für den Anfahrtsweg dem Besteller in Rechnung zu stellen. Schlägt die

Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung fehlt, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis für die mangelhaften Produkte zu mindern. Allfällige Schadenersatzansprüche des Bestellers sind im Rahmen von Ziffer 8 nachfolgend vorbehalten. Weitergehende Mängelrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

- 7.4 Das Recht des Bestellers zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung erlischt, wenn in die Produkte nicht vom Lieferanten geliefertes Material eingebaut wird, oder wenn durch den Besteller selbst oder durch einen Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Arbeiten an den Produkten ausgeführt werden. Das Recht des Bestellers zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung erlischt ferner, wenn die Wartungsvorschriften für die Produkte nicht eingehalten werden, sowie bei deren unsachgemässer Verwendung. Sofern der Besteller die Produkte weiterverkauft, ist er für die Einhaltung von in- und ausländischen Vorschriften verantwortlich.

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Haftung des Lieferanten für direkte Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung eines Produkts ist betragsmässig beschränkt auf den Rechnungsbetrag des betreffenden Produkts.

- 8.2 Die Haftung des Lieferanten für indirekte und Folgeschäden (wie namentlich entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen), die dem Besteller im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten entstanden sind, für Hilfspersonen sowie für alle weiteren Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 8.3 Eine Haftung des Lieferanten in den Fällen von Ziffer 5.2 vorstehend ist gänzlich ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen respektive nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

- 9.2 Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung von Produkten ergebenden Verbindlichkeiten ist der Geschäftssitz der Lieferantin.

- 9.3 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten vom Lieferant an den Besteller, ist Härkingen ausschliesslicher Gerichtsstand.

- 9.4 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sowie alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

\* \* \* \* \*